



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/15**

Luxemburg, den 30. April 2015

Beschluss des Gerichtshofs in der Rechtssache C-64/14 P  
Sven A. von Storch u. a. / Europäische Zentralbank (EZB)

## **Der Gerichtshof bestätigt die Unzulässigkeit der Klage von 5 217 Privatpersonen gegen mehrere „Beschlüsse“ der EZB vom 6. September 2012, darunter den über geldpolitische Outright-Geschäfte**

*Das Gericht der Europäischen Union hat zutreffend festgestellt, dass diese Personen nicht klagebefugt sind, weil sie von den fraglichen „Beschlüssen“ nicht unmittelbar betroffen sind*

Am 6. September 2012 fasste der EZB-Rat den Beschluss über eine Reihe technischer Merkmale der geldpolitischen Outright-Geschäfte (Outright Monetary Transactions) des Eurosystems an den Sekundärmärkten für Staatsanleihen (OMT-Beschluss) und den Beschluss über zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Sicherheiten für Geschäftspartner, um deren Zugang zu liquiditätsführenden Geschäften des Eurosystems sicherzustellen. Der Wortlaut dieser Beschlüsse wurde lediglich in Pressemitteilungen vom selben Tag wiedergegeben.

Herr Sven von Storch und 5 216 weitere Personen erhoben beim Gericht der Europäischen Union eine Klage auf Nichtigklärung dieser Beschlüsse.<sup>1</sup>

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2013<sup>2</sup> erklärte das Gericht die Klage wegen fehlender Klagebefugnis für unzulässig. Nach Auffassung des Gerichts waren nämlich die Personen, die die Klage erhoben hatten, von den streitigen Beschlüssen nicht unmittelbar betroffen.

Herr von Storch und die 5 216 weiteren Privatpersonen haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt, um die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts zu erreichen.

Mit seinem Beschluss vom heutigen Tag weist der Gerichtshof das Rechtsmittel als offensichtlich unbegründet zurück.

Nach Auffassung des Gerichtshofs hat das Gericht rechtsfehlerfrei entschieden, dass der OMT-Beschluss – selbst wenn angenommen würde, dass er verbindliche Rechtswirkungen entfaltet – sich nicht unmittelbar auf die Rechtsstellung der betreffenden Privatpersonen auswirkt, da in jedem Fall Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind, damit dieser Beschluss solche unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsstellung dieser Privatpersonen haben kann.

Zu dem Argument, dass der OMT-Beschluss die Rechtsstellung der 5 217 Privatpersonen beeinträchtigt und sie damit als Inhaber von Geldvermögen, dessen Wert in absehbarer Zeit vermindert werden könnte, unmittelbar betreffe, hat der Gerichtshof – wie zuvor das Gericht – ausgeführt, dass die negativen Folgen, die der OMT-Beschluss für diese Personen in wirtschaftlicher Hinsicht haben könnte (wie etwa eine Verminderung des Werts ihrer Vermögen), nicht ihre Rechtsstellung, sondern ihre tatsächliche Situation betreffen.

Das Gericht hat ferner rechtsfehlerfrei festgestellt, dass die Abweisung der Klage als unzulässig nicht das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt. Da die streitigen Beschlüsse in jedem Fall Durchführungsmaßnahmen seitens der nationalen Zentralbanken

<sup>1</sup> Die Klage war hilfsweise auch auf die Nichtigklärung der Leitlinie 2012/641/EU der Europäischen Zentralbank vom 10. Oktober 2012 zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/18 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten (ABl. L 284, S. 14) gerichtet.

<sup>2</sup> Beschluss von Storch u. a./EZB ([T-492/12](#)).

erfordern, haben Privatpersonen insbesondere die Möglichkeit, diese Durchführungsmaßnahmen gegebenenfalls vor einem nationalen Gericht anzufechten und im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens die Ungültigkeit dieser Beschlüsse geltend zu machen und darauf hinzuwirken, dass das nationale Gericht dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegt.

---

**HINWEIS:** Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Grundsätzlich hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Gerichtshof es jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss zurückweisen, ohne das mündliche Verfahren zu eröffnen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*